



Brüssel, den 27. Januar 2016  
(OR. en)

5585/16

FIN 59  
PE-L 5

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für  
das Haushaltsjahr 2014  
– *Entwürfe von Empfehlungen des Rates*

1. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung  
des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von  
Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>1</sup>, insbesondere gemäß Artikel 14 Absatz 3, und  
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betref-  
fend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG)  
Nr. 58/2003 des Rates<sup>2</sup>, insbesondere gemäß Artikel 66 Absatz 1, obliegt es dem Rat, an das  
Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der Exekutivagenturen zu  
richten.

<sup>1</sup> ABI. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>2</sup> ABI. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

2. Der Haushaltsausschuss hat in seinen Sitzungen vom 7. und 27. Januar 2016 die sechs spezifischen Jahresberichte<sup>1</sup> des Europäischen Rechnungshofs über die Exekutivagenturen geprüft und Einvernehmen über die im Addendum enthaltenen Textentwürfe erzielt.
  3. Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Ausschuss der Ständigen Vertreter, dem Rat vorzuschlagen, dieser möge
    - die im Addendum enthaltenen Entwürfe von Empfehlungen annehmen sowie
    - ihre Übermittlung an das Europäische Parlament veranlassen und den in der Anlage enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigen.
- 

<sup>1</sup> ABl. C 409 vom 9.12. 2015.

**ENTWURF EINES SCHREIBENS**

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>1</sup>, und gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates<sup>2</sup> darf ich Ihnen mit gesondertem Schreiben<sup>3</sup> die Empfehlungen des Rates vom 12. Februar 2016 zur Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 übermitteln.

[Schlussformel]

---

<sup>1</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

<sup>3</sup> Dok. 5585/16 FIN 59 PE-L 5 + ADD 1.